



Verhandlungsschrift

über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
am 26.01.2023 im Gemeindehaus - Sitzungssaal 3
(Gemeindevertretung).

Zl. nü004.1-1/2020
Franz Dunkl
16. Februar 2023

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Sitzungsteilnehmer:

Team Bgm. Peter Neier und Nüziger Volkspartei - TNP/VP

Mag. (FH) Peter Neier	Bürgermeister, Vorsitz
Ewald Frei	Gemeinderat
Florian Themeßl-Huber	Gemeinderat
Angelika Kurzemann	Gemeinderat
Ing. Markus Comploj, MBA	Gemeindevertreter
Michaela Bitschnau	Gemeindevertreter
Mag. Patrick Piccolruaz	Gemeindevertreter
Stefanie Jenny, BA	Gemeindevertreter
Ing. Hans Peter Vratar	Gemeindevertreter
Lisa-Maria Frei, BEd	Gemeindevertreter
Roland Bitsche	Gemeindevertreter
Jürgen Melk	Gemeindevertreter
Julius Tschann	Gemeindevertreter
Günter Steckel	Gemeindevertreter
Michael Luger	Ersatzmitglied

Reinhard Stemmer - SPÖ und Parteifreie Nüziders - SPÖ/PF

Reinhard Stemmer	Gemeindevertreter
DI Hansjörg Wolf	Vizebürgermeister
Isabella Stecher	Gemeindevertreter
Christian Frei	Gemeindevertreter
Jürgen Erhard	Gemeindevertreter

Grüne und Parteifreie Nüzigr - GRÜNE

DI (FH) Alexander Schallert	Gemeindevertreter
Christian Galehr	Gemeindevertreter
Alma Orgonyi	Ersatzmitglied

Team Hubert Hrach, FPÖ und Parteifreie - FPÖ/PF

Corinna Reithofer	Ersatzmitglied
-------------------	----------------

Schritfführer

Franz Dunkl

Entschuldigt:

DI (FH) Markus Längle	Gemeindevertreter
Martin Nigsch	Gemeindevertreter

Die zu behandelnde Tagesordnung lautet:

1. Berichte
2. Bezeichnung von Verkehrsflächen gem. § 15 Gemeindegesetz
3. Teilabänderungen Flächenwidmungsplan
 - 3.1. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 2342/1
 - 3.2. Teilabänderung Flächenwidmungsplan GST-NR .784, 870/3, 872, 875/1 und 875/2; Auflage
 - 3.3. Teilabänderung Flächenwidmungsplan GST-NR 3640 und 3644; Auflage
 - 3.4. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3645, 3646, 3648 und 3649; Auflage
4. Teilabänderungen Gesamtbebauungsplan
 - 4.1. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan GST-NR .784, 870/3, 872, 875/1 und 875/2; Auflage
 - 4.2. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan GST-NR 3640 und 3644; Auflage
5. Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung
 - 5.1. Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR .784, 872, 875/1 und 875/2; Auflage
 - 5.2. Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 3640; Auflage
6. Voranschlag 2023
7. Projekt Hinteroferst, Wasserversorgungsanlage und Straßenbau
8. Sanierung Naturbad Untere Au in Frastanz, Investitionskostenbeitrag
9. Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit für Archivgut
10. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 10. öffentlichen Sitzung vom 24.11.2022
11. Allfälliges
12. Straßenbeleuchtung Umrüstung auf LED

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden 24 Gemeindevertreter und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Soweit in der Verhandlungsschrift nichts Anderes vermerkt ist, liegt die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt jeder Abstimmung vor. Der Verlauf der Sitzung wird auf Minidisc aufgezeichnet.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden auf Antrag des Vorsitzenden die Tagesordnungspunkte

- 3.2. Teilabänderung Flächenwidmungsplan GST-NR 875/2, 875/1 und 872; Auflage
in
Teilabänderung Flächenwidmungsplan GST-NR .784, 870/3, 872, 875/1 und 875/2; Auflage
- 4.1. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan GST-NR 875/2, 875/1 und 872; Auflage
in
Teilabänderung Gesamtbebauungsplan GST-NR .784, 870/3, 872, 875/1 und 875/2; Auflage
- 5.1. Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 875/2, 875/1 und 872; Auflage

in
Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR .784, 872, 875/1 und
875/2; Auflage

einstimmig geändert.

Des Weiteren wird vor Eingang in die Tagesordnung auf Antrag des Vorsitzenden der Tagesordnungspunkt

12. Straßenbeleuchtung Umrüstung auf LED

einstimmig in die Tagesordnung gem. § 41 Abs. 3 Gemeindegesetz aufgenommen.

1 Berichte

Der Vorsitzende bringt das Schreiben des Amts der Vorarlberger Landesregierung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 der Gemeinde Nüziders zur Kenntnis. Die Landesregierung erhebt keine Einwendungen gegen den Voranschlag.

Der Vorsitzende bringt das Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen über die Zusage aus dem Kommunalen Investitionsprogramm für die Jahre 2023 und 2024 zur Kenntnis. Der Gemeinde Nüziders stehen zusätzlich 514.698,00, davon die eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die andere Hälfte für Investitionsprojekte, zur Verfügung.

Der Vorsitzende berichtet über die Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb des Ortsgebietes von Nüziders von Gemeindevertreter René Kurzemann, Mitglied der Fraktion Team Hubert Hrach, FPÖ und Parteifreie, und von Ersatzmitglied Benjamin Ledoldis, Mitglied der Fraktion Reinhard Stemmer – SPÖ und Parteifrei Nüziders. Gem. § 39 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz verliert der Gemeindevertreter, gilt auch für Ersatzmitglieder, die Wählbarkeit und wird somit seines Mandates verlustig. Die Gemeindegewahlbehörde wird gem. Gemeindegewahlgesetz das Ersatzmitglied der Reihenfolge folgend auf das frei gewordene Mandat berufen.

Der Vorsitzende berichtet, dass ab 1. Februar das Pflegeheim IAP an der Lutz in Ludesch wieder das Essen auf Rädern beliefert.

2 Bezeichnung von Verkehrsflächen gem. § 15 Gemeindegesetz

Für die Umlegungsgebiete Zollgasse II und Hasensprung ergibt sich aufgrund der bestehenden Hausnummerierung an der Zollgasse und am Hasensprung die Notwendigkeit die Verkehrserschließungen neu zu bezeichnen. Als Grundlage für die Benennung dient die Flurnamenkarte nach Vogt. Daraus ergibt sich für das Umlegungsgebiet Zollgasse II der Vorschlag Schanzacker und für das Umlegungsgebiet Hasensprung Steinacker.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat die Straßenbenennung beraten und empfiehlt die Benennung wie vorgeschlagen.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung über die Bezeichnung der Verkehrsfläche Steinacker gem. § 15 Gemeindegesetz mit folgendem Wortlaut:

§ 1 Straßenbezeichnung

Im Interesse einer besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden die Verkehrsflächen der GST-NR 3645, 3646, 3648 und 3649 in KG 90014 Nüziders im Umlegungsgebiet Hasensprung nach Maßgabe des Übersichtsplanes Lageplan M 1:500 16.01.2023, Zl. 612.5 mit dem Namen Steinacker bezeichnet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verkehrsfläche Steinacker liegt innerhalb der in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen des Lageplanes M 1:500 16.01.2023, Zl. 612.5.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung über die Bezeichnung der Verkehrsfläche Schanzacker gem. § 15 Gemeindegesetz mit folgendem Wortlaut:

§ 1 Straßenbezeichnung

Im Interesse einer besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden die Verkehrsflächen der GST-NR 3614, 3615, 3616, 3617 und 3618 in KG 90014 Nüziders im Umlegungsgebiet Zollgasse II nach Maßgabe des Übersichtsplanes Lageplan M 1:500 16.01.2023, Zl. 612.5 mit dem Namen Schanzacker bezeichnet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verkehrsfläche Schanzacker liegt innerhalb der in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen des Lageplanes M 1:500 – 16.01.2023, Zl. 612.5.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

3 Teilabänderungen Flächenwidmungsplan

3.1 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 2342/1

Die vorarlberg netz beabsichtigt eine Trafostation in der Landstraße zu errichten. Aus diesem Grund soll eine Teilfläche von 72 m² aus GST-NR 2342/1 als Freifläche-Sondergebiet Trafostation mit der Folgewidmung Freifläche-Freihaltegebiet gewidmet werden. Die Liegenschaft ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan auf der zu bebauenden Teilfläche als Verkehrsfläche-Straße und als Freifläche-Freihaltegebiet ausgewiesen.

Das raumplanungsrechtliche öffentliche Auflageverfahren wurde in der Zeit 28.11. bis 30.12.2022 durchgeführt. Im Auflagezeitraum ist eine Stellungnahme der Abt. Raumplanung und Baurecht vom Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt, diese wird zur Kenntnis gebracht. Vom Errichter der Trafostation wurde mitgeteilt, dass es sich um eine notwendige Infrastruktureinrichtung handle.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Raumplanungsgesetz wie folgt:

Änderung des Flächenwidmungsplanes

GST-NR 2342/1

Teilfläche mit 44 m²
von Verkehrsfläche-Straße – VS
in Freifläche-Sondergebiet Trafostation – FS Trafostation ^{F-FF}

Teilfläche mit 28 m²
von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in Freifläche-Sondergebiet Trafostation – FS Trafostation ^{F-FF}

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-2342/1-FWP vom 10.11.2022.

Begründung der Änderungen gem. Raumplanungsgesetz:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

§ 18 Abs. 4: Die Standortbindung und Standorteignung für die Freifläche-Sondergebiet Trafostation ist gegeben.

Durch das Bauvorhaben wird dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, besonders für das Arbeiten entsprochen. Auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden wird mit dieser kleinräumigen und maßvollen Sonderflächenwidmung entsprochen. Die Sonderflächenwidmung liegt im umliegend bereits großteils bebauten Siedlungsgebiet im Bereich Landstraße/In der Enge und es ist keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder gegeben. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da umliegend Sonderflächenwidmungen bzw. Baufläche-Mischgebiet mit vorhandenen Bebauungen ausgewiesen sind. Insgesamt wird den Leitlinien und Zielsetzungen im Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015 entsprochen.

3.2 Teilabänderung Flächenwidmungsplan GST-NR .784, 870/3, 872, 875/1 und 875/2; Auflage

Vor Eingang in den Tagesordnungspunkt erklärt sich Corinna Reithofer gem. § 28 Abs. 1 Gemeindegesetz für befähigt.

Auf GST-NR .784, 872, 875/1, 875/2 und 870/3 in der Sägebachstraße soll zur Anpassung und Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes die Liegenschaften von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Mischgebiet gewidmet werden. Die darauf befindlichen Wohnhäuser sind als rechtmäßiger Bestand in der Freifläche ausgewiesen.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes beraten und empfiehlt die Durchführung des Verfahrens.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig mit 23 Stimmen, Befangenheit von Corinna Reithofer, gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

GST-NR 875/2 mit 933 m²
von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in Baufläche-Mischgebiet – BM^{F-(BM)}

GST-NR 875/1 mit 1.070 m² und
GST-NR .784 mit 152 m²
von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in Baufläche-Mischgebiet – BM^{F-(BM)}

GST-NR 872 Teilfläche mit 1.019 m²
von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in Baufläche-Mischgebiet – BM^{F-(BM)}

GST-NR 870/3 Teilfläche mit 74 m²
von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in Baufläche-Mischgebiet – BM

gemäß Plandarstellung 031-2-1-875/2-FWP vom 20.12.2022.

Begründung der Änderungen gem. Raumplanungsgesetz:

§2 Abs. 2 lit. a - nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a - haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h - Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die Umwidmung wird dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, besonders für das Wohnen und Arbeiten entsprochen. Auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden wird mit dieser Bauflächenwidmung entsprochen. Durch die amtswegige Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich erfolgte eine Klarstellung und Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächlichen Verhältnisse. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da im Nahbereich auch bereits Bauflächen-Mischgebietswidmungen vorhanden sind. Es ist auch keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder gegeben.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes wird für die Dauer eines Monats ab 06.02. bis 06.03.2023 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt. Der Verordnungsentwurf mit entsprechenden Planbeilage und Erläuterungsbericht können im Internet unter www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

3.3 Teilabänderung Flächenwidmungsplan GST-NR 3640 und 3644; Auflage

Auf Antrag soll GST-NR 3640 mit 500 m² im Umlegungsgebiet Hasensprung als Baufläche-Wohngebiet gewidmet werden, die bisherige Widmung ist Bauerwartungsfläche-Wohngebiet. Im Zuge der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes soll des Weiteren im Umlegungsgebiet Hasensprung eine geringfügige Arrondierung der Widmung als Baufläche-Wohngebiet bei GST-NR 3644 durchgeführt werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung der Teilabänderung des Flächenwidmungsplans als Auflage gem. § 23 Raumplanungsgesetz wie folgt:

GST-NR 3640 mit 500 m²
von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW)
in Baufläche-Wohngebiet – BW ^{F-(BW)}

GST-NR 3644 Teilfläche mit 71 m²
von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW)
in Baufläche-Wohngebiet – BW

gemäß Plandarstellung 031-2-1-3640-FWP vom 12.01.2023.

Begründung der Änderungen gem. Raumplanungsgesetz:
§2 Abs. 2 lit. a - nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten
§ 2 Abs. 3 lit. a - haushälterischer Umgang mit Grund und Boden
§ 2 Abs. 3 lit. h - Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die Umwidmung wird dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, besonders für das Wohnen und Arbeiten entsprochen. Auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden wird mit dieser Bauflächenwidmung entsprochen. Die geringfügige Arrondierung der bestehenden Bauflächenwidmung im Bereich GST-NR 3644 dient der Bereinigung aufgrund der Grenzänderung im Zuge des Umlegungsverfahrens. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die Bauflächenwidmung innerhalb des Umlegungsgebietes Hasensprung liegt und keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder gegeben ist.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes wird für die Dauer eines Monats ab 06.02.2023 bis 06.03.2023 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt. Der Verordnungsentwurf mit entsprechender Planbeilage und Erläuterungsbericht können im Internet unter www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

3.4 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3645, 3646, 3648 und 3649; Auflage

Im Umlegungsgebiet Hasensprung sollen die Wegparzellen GST-NR 3645, 3646, 3648 und 3649 als Verkehrsfläche-Straße gewidmet werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

GST-NR 3645 mit 864 m²
von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW)
in Verkehrsfläche-Straße – VS

GST-NR 3645 Teilfläche mit 105 m²
von Baufläche-Wohngebiet – BW
in Verkehrsfläche-Straße – VS

GST-NR 3646 mit 194 m²
von Baufläche-Wohngebiet – BW
in Verkehrsfläche-Straße – VS

GST-NR 3648 mit 134 m² und
GST-NR 3649 mit 165 m²
von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW)
in Verkehrsfläche-Straße – VS

gemäß Plandarstellung 031-2-1-3645-FWP vom 10.01.2023.

Begründung der Änderungen gem. Raumplanungsgesetz:
§2 Abs. 2 lit. a - nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten
§ 2 Abs. 3 lit. a - haushälterischer Umgang mit Grund und Boden
§ 2 Abs. 3 lit. h - Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch diese Umwidmung wird dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, besonders für das Wohnen und Arbeiten entsprochen. Auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden wird entsprochen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die Ausweisung der Verkehrsfläche-Straße der inneren Erschließung des Umlegungsgebietes „Hasensprung“ dient.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes wird für die Dauer eines Monats ab 06.02.2023 bis 06.03.2023 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt. Der Verordnungsentwurf mit entsprechenden Planbeilage und Erläuterungsbericht können im Internet unter www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

4 Teilabänderungen Gesamtbebauungsplan

4.1 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan GST-NR .784, 870/3, 872, 875/1 und 875/2; Auflage

Vor Eingang in den Tagesordnungspunkt erklärt sich Corinna Reithofer gem. § 28 Abs. 1 Gemeindegesetz für befähigt.

Die Widmung als Baufläche-Mischgebiet auf GST-NR .784, 872, 875/1, 875/2 und 870/3 in der Sägebachstraße bedingt die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes und folglich die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes beraten und empfiehlt die Durchführung des Verfahrens.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig mit 23 Stimmen, Befähigung von Corinna Reithofer, gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung der Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes gem. § 30 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

Zuweisung der Zone BM 4:

GST-NR .784	mit 152 m ²
GST-NR 870/3	mit 74 m ²
GST-NR 872	mit 1.019 m ²
GST-NR 875/1	mit 1.070 m ²
GST-NR 875/2	mit 933 m ²

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-875/2-BPL vom 20.12.2022

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes wird für die Dauer eines Monats ab 06.02.2023 bis 06.03.2023 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt. Der Verordnungsentwurf mit entsprechenden Planbeilage und Erläuterungsbericht können im Internet unter www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

4.2 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan GST-NR 3640 und 3644; Auflage

Die Widmung als Baufläche-Wohngebiet auf GST-NR 3640 und einer Teilfläche aus GST-NR 3644 im Umlegungsgebiet Hasensprung bedingt die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung der Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes gem. § 30 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

Zuweisung der Zone BW 3:

GST-NR 3640 mit 500 m²
GST-NR 3644 Teilfläche mit 71 m²

gemäß Plan 031-2-1-3640-BPL vom 12.01.2023.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes wird für die Dauer eines Monats ab 06.02.2023 bis 06.03.2023 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt. Der Verordnungsentwurf mit entsprechenden Planbeilage und Erläuterungsbericht können im Internet unter www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

5 Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung

5.1 Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR .784, 872, 875/1 und 875/2; Auflage

Vor Eingang in den Tagesordnungspunkt erklärt sich Corinna Reithofer gem. § 28 Abs. 1 Gemeindegesetz für befangen.

Bei Widmungen als Baufläche, wie für GST-NR .784, 872, 875/1 und 875/2, ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festzulegen. Es soll das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit 20 festgelegt werden.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes und folglich das Mindestmaß der baulichen Nutzung beraten und empfiehlt die Durchführung des Verfahrens.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig mit 23 Stimmen, Befangenheit von Corinna Reithofer, gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR .784, 872, 875/1 und 875/2 lt. Plan 031-2-1-875/2-MBNZ gem. § 31 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für jene Flächen der Liegenschaften GST-NR .784, 872, 875/1 und 875/2 die innerhalb der im Plan vom 20.12.2022, Planzahl 031-2-1-875/2-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Interessenabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit Planurkunde –Planzahl 031-2-1-875/2-MBNZ – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer eines Monats ab Montag, 06.02.2023 bis Montag, 06.03.2023 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders unter www.nuziders.at/Veroeffentlichungsportal abrufbar sowie liegen in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht auf.

5.2 Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 3640; Auflage

Bei Widmungen als Baufläche, wie für GST-NR 3640, ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festzulegen. Es soll das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit 20 festgelegt werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST- NR 3640 lt. Plan 031-2-1-3640-MBNZ gem. § 31 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für jene Fläche der Liegenschaft GST-NR 3640 die innerhalb der im Plan vom 12.01.2023,

Planzahl 031-2-1-3640-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Interessenabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit Planurkunde sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer eines Monats ab Montag, 06.02.2023 bis Montag, 06.03.2023 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders unter www.nuziders.at/Veroeffentlichungsportal abrufbar sowie liegen in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht auf.

6 Voranschlag 2023

Der Voranschlag wurde in der Sitzung des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Gemeindevorstand beraten. Der vorliegende Voranschlag wurde nach der VRV 2015 erstellt, die Ansätze sind nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert und unterteilt sich in einen Ergebnis- und einen Finanzierungsvoranschlag.

Die Mittelaufbringungen aus dem Finanzierungsvoranschlag sind 13.874.100,00, denen stehen die Mittelverwendungen mit 13.874.100,00 gegenüber, somit ist der Finanzierungsvoranschlag ausgeglichen. Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beträgt 1.994.700,00. Die Investitionen betragen 1.603.400,00, denen stehen investitionsbedingten Einnahmen, Fördermittel, über 692.700,00 gegenüber, somit ergibt sich ein Saldo der investiven Gebarung von -910.700,00. Daraus ergibt sich der Nettofinanzierungssaldo von 1.084.000,00. Genauere Erläuterungen sind auf Seite 94 im Voranschlag 2023 ersichtlich.

Die bedeutendsten Einnahmen im Voranschlag 2023 sind die Gemeindeeinnahmen, ua. für Kommunalabgaben, Grundsteuer, mit 3.374.200,00 sowie die Ertragsanteile mit 5.890.500,00. Des Weiteren sind investitionsbedingte Fördermittel für Neu- und Ausbau von Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung und Kanalisation mit 450.000,00 berücksichtigt.

Die bedeutendsten Ausgaben sind aus dem laufenden Betrieb die Beiträge an den Sozialfonds mit 1.496.000,00, die Abgangsdeckungsbeiträge an Krankenanstalten über 1.078.700,00, die Landesumlage mit 718.000,00, Beiträge für die Musikschule über 162.600,00 und Beiträge für den Personennahverkehr mit 140.500,00. Die investitionsbedingten Ausgaben setzen sich aus Neu- und Ausbau von Gemeindestraßen mit 310.000,00, Straßenbeleuchtung mit 205.000,00, Wasserversorgung mit 570.000,00 und Kanalisation mit 277.000,00 zusammen.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einhellig den vorliegenden Voranschlag 2023 zu beschließen.

Der Voranschlagsentwurf wurde jedem Gemeindevertreter gem. § 73 Abs. 4 Gemeindegesetz zugestellt.

Stellungnahme des Gemeindevorstandes gem. § 73 Abs. 4 Gemeindegesetz:

Die Werte des Voranschlagsentwurfs 2023 sind nachvollziehbar. Die prognostizierten Mittelaufbringungen (Einnahmen) und Mittelverwendungen (Ausgaben) sind realistisch angesetzt. Der Gemeindevorstand empfiehlt einhellig der Gemeindevertretung den Voranschlagsentwurf 2023 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Voranschlag 2023:

Ergebnishaushalt

Erträge/Einzahlungen (operative Gebarung)	13.461.400,00	MVAG 21
<u>Aufwendungen/Auszahlungen (operative Gebarung)</u>	<u>13.736.900,00</u>	<u>MVAG 22</u>
Nettoergebnis	-275.500,00	
Entnahme von Haushaltsrücklagen	100,00	MVAG 230
<u>Zuweisung von Haushaltsrücklagen</u>	<u>100,00</u>	<u>MVAG 240</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-275.500,00	

Finanzierungshaushalt

Erträge/Einzahlungen (investive Gebarung)	13.816.200,00	MVAG 31+33
<u>Aufwendungen/Auszahlungen (investive Gebarung)</u>	<u>12.732.200,00</u>	<u>MVAG 32+34</u>
Nettofinanzierungssaldo	1.084.000,00	
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)		MVAG 35
<u>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung)</u>	<u>1.084.000,00</u>	<u>MVAG 36</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	

Die Finanzkraft gemäß § 73 Abs. 3 Gemeindegesetz für 2023 wird mit 9.062.200,00 festgestellt.

Der Vorsitzende bedankt sich für das Vertrauen, bei der Verwaltung für die Vorbereitung der Zahlen im Voranschlag und für die gute Zusammenarbeit im Finanzausschuss gemeinsam mit dem Gemeindevorstand.

7 Projekt Hinteroferst, Wasserversorgungsanlage und Straßenbau

Die bestehende Wasserleitung in der Gemeindestraße Hinteroferst ist im oberen Bereich vom Kreuzungsbereich Daneu bis zur Einmündung in den Oferstweg in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit soll der gesamte Leitungsabschnitt in der Hinteroferst-Straße bis zur Kreuzung Waldburgstraße erneuert und der Querschnitt auf 200 mm vergrößert werden. Durch die geplante Versorgungsleitung könnte bei Bedarf die gesamte Wasserversorgung über den neuen Hochbehälter Lutafaz erfolgen, die übliche Versorgung erfolgt über den Hochbehälter Schloß. Mit der Umsetzung werden im unteren Bereich Hinteroferst die Hauswasseranschlüsse und die Hydranten erneuert.

Zur Abklärung des Straßenzustandes erfolgten Untersuchungen mit dem Ergebnis, dass der Straßenunterbau nicht der Norm entspricht und in einem schlechten Zustand ist. Im Rahmen der Straßensanierung ist die Straßenentwässerung zu erneuern.

Kostenschätzung lt. DI Josef Galehr, M+G Ingenieure:

Wasserversorgungsanlage, netto	1.280.000,00
	(inkl. 287.000,00 für Straßenbau, brutto)
Fördermittel für Wasserversorgung	- 324.000,00
<u>Neubau Straße exkl. Förderungen, brutto</u>	<u>1.111.000,00</u>
	2.067.000,00

Zum derzeitigen Zeitpunkt sollen die Ausführungen in zwei Abschnitte geteilt werden, der obere Bereich von der Kreuzung Daneu bis zur Einmündung in den Oferstweg und den unteren Bereich bis zur Einmündung Waldburgstraße. Die Bauarbeiten sollen im Jahr 2023 beginnen, im Vorfeld sind die Planungsarbeiten und Ausschreibungen durchzuführen, das Behördenverfahren zum Projekt wurde bereits eingereicht.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat das vorliegende Projekt beraten und empfiehlt die Umsetzung.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich die Ausführung des Wasserversorgungsprojektes Wasserversorgungsanlage BA 13 Hinteroferst und das Straßenprojekt Gemeindestraße Hinteroferst. Die Beschlussfassung erfolgt auf Grundlage des vom Büro M+G Ingenieure Projektes Wasserversorgungsanlage BA 13 Hinteroferst.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung die Abtretung des Beschlussrechtes auf Grund der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit an den Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz.

8 Sanierung Naturbad Untere Au in Frastanz, Investitionskostenbeitrag

Das Naherholungsgebiet Untere Au befindet sich ein Kilometer vom Frastanzer Ortskern entfernt und wurde 1982 errichtet. Die Freizeitanlage umfasst einen Naturbadesee, ein Biotop, sowie die Sportanlagen des SV Frastanz. Die Grünflächen mit weitläufigen Liegeflächen (16.000 m²) und schattenspendenden Bäumen sowie einer Wasserfläche von 14.000 m² bieten Raum für ca. 2.000 Badegäste. Die durchschnittliche Jahresbesucherzahl liegt bei ca. 33.000 Besuchern.

2021 wurde eine Grobstudie zur Sanierung der Anlage durchgeführt und mit den Zuständigen der Betreibergesellschaft, den Kooperationsgemeinden der Walgauer Freizeit- und Infrastruktur GmbH diskutiert. Die Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten beim Naturbad Untere Au betreffen den Umkleidetrakt und den Gastronomietrakt.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf 2,5 Mio. Die Sanierung soll in zwei Bauetappen umgesetzt werden. Der Anteil der Gemeinde Nüziders beträgt 4,84 %, ds. 121.000,00, nach Ab-

zug der Förderungen des Landes Vorarlberg ist der Nettoanteil der Gemeinde Nüziders bei 95.590,00.

Der Gemeindevorstand spricht eine einhellige Empfehlung für das vorliegende Projekt zur Sanierung Naturbad Untere Au in Frastanz aus.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt den Investitionskostenbeitrag mit dem Anteil der Gemeinde Nüziders von 4,84 %, ds. nach derzeitiger Kostenschätzung 121.000,00 bzw. 95.590,00 netto nach Abzug von Fördermittel, für die Generalsanierung des Naturbades Untere Au in Frastanz.

9 Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit für Archivgut

Gemeinden sind nach dem Archivgesetz verpflichtet ein Archiv zu führen. Um dieser Aufgabe nachzukommen wurde das Leader Projekt „Entwicklung eines Konzept für die Einrichtung eines interkommunalen Archivs für die Region Bludenz“ gemeinsam mit der Stadt Bludenz und der Gemeinde Bürs gemacht. Das Leader Projekt ist im September 2022 ausgelaufen. Als Ergebnis hat sich eine Kooperation auf Basis einer Personalbereitstellung mit den genannten Gemeinden ergeben. Des Weiteren wird eine Bedarfszuweisung für Gemeindekoperationen vom Land Vorarlberg beantragt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt einhellig der Gemeindevertretung die Zustimmung zur vorliegenden Kooperationsvereinbarung.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit für Archivgut zwischen der Stadt Bludenz, der Gemeinde Bürs und der Gemeinde Nüziders ab Oktober 2022 im Rahmen einer Personalbereitstellung eines Archivars durch die Stadt Bludenz für die Brutto-Personalkosten für 4 Wochenarbeitsstunden zuzüglich 5,0 % Gemeinkostenzuschlag.

10 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 10. öffentlichen Sitzung vom 24.11.2022

Es wurden keine Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der 10. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 24. November 2022 erhoben, daher gilt die Verhandlungsschrift gem. § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz als genehmigt.

11 Allfälliges

Hansjörg Wolf teilt mit, dass bei der nächsten Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses Anfang März der Status des aktuellen Bebauungsplans beraten werden soll.

Alexander Schallert bringt ein, dass sich die Gemeinde für eine Anschlussmöglichkeit an das geplante Fernwärmenetz Bludenz-Bürs der vkw illwerke für die Forchenwaldstraße, angrenzend an die Südtiroler Siedlung auf Bludenzer Seite, und das Umlegungsgebiet Hasensprung beim Netzbetreiber einsetzt. Der Vorsitzende wird mit dem Netzbetreiber Kontakt aufnehmen um etwaige Anschlussmöglichkeiten in Nüziders abzuklären.

Alma Orgonyi bringt ein, dass für die Bewertung in Sachen Maßstäblichkeit und Bewahrung des Ortsbildes für das Projekt Krone ein Modell erstellt und zur Beratung der Landesgestaltungsbeirat beigezogen werden soll. Der Vorsitzende nimmt die Anregung auf.

Julius Tschann fragt bezüglich aktuellem Stand der Waldweide für Jungvieh im Auwald nach. Aktuell haben Gespräche mit Verantwortlichen des Landes Vorarlberg stattgefunden. Es bedarf der Abklärungen in Bezug auf die rechtliche Situation der Forstbehörde und des Naturschutzes für eine etwaige Nutzung des Auwaldes in der Tschalenga Au.

12 Straßenbeleuchtung Umrüstung auf LED

Aus wirtschaftlichen und energieeffizienten Gesichtspunkten wurde die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED teilweise umgesetzt. Nunmehr ist eine letzte Etappe der Umstellung ausständig, diese umfasst ca. 220 Lichtpunkte. Die Kostenschätzung für die Umstellung beläuft sich auf 200.000,00 brutto. Aus dem Kommunalen Investitionsprogramm stehen für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED 50 % zur Verfügung.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED mit ca. 220 Lichtpunkten für 200.000,00 brutto.

Des Weiteren wird das Beschlussrecht im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit an den Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz abgetreten.

Ende der Sitzung um 22:37 Uhr.

Der Vorsitzende
Mag. (FH) Peter Neier

Der Schriftführer
Franz Dunkl